

SATZUNG
ÜBER DIE GEMEINDLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-~~1~~) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 BayRS 2127-1-~~1~~ und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-I) 1. BestV - folgende

SATZUNG über die Benützung der von der Gemeinde
verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- Der
- a) im Eigentum der Gemeinde und der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Unterschwaningen stehende Friedhof,
 - b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser Unterschwaningen und Oberschwaningen,
 - c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

Teil II

DER FRIEDHOF

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III
DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten).

§ 5

Aufteilungspläne

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 gekennzeichnet sein.

- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Reihen- oder in Familiengräbern.
- (4) In einer Grabstelle dürfen nur die Aschenreste eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

Familiengräber	Länge 2,20 Meter
	Breite 2,10 Meter
Reihengräber	Länge 2,20 Meter
	Breite 0,95 Meter
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt ohne Grabhügel 30 cm bei Reihengräbern und 40 cm bei Familiengräbern.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,20 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,20 Meter.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2.) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabumrandung (Einfassung) sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Teil des Friedhofes, in dem liegende Grabmale (Grababdeckplatten) zulässig sind.
- (3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald

der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 34 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m
 - b) bei Familiengräbern Höhe 1,20 m, Breite 1,20 m.
- (2) Die Grabeinfassungen bestehen zwischen den Gräbern aus Betonplatten, sonst aus Betonrabatten.

§ 18

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.
Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.
- (2) Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) sind nur auf dem westlichen Teil des Friedhofes zulässig.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV

Das Leichenhaus

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof,

sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil V

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22

Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 23

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 24

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Teil VI

Bestattungsvorschriften

§ 25

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 26

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Unmittelbar vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der kirchlichen Handlungen erfolgen.

§ 27

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.

§ 28

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis April und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII
Ordnungsvorschriften

§ 29

Besuchszeiten

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.

§ 30

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 32 dieser Satzung).

§ 31

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist -soweit erforderlich- die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32

Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, für Hunde gilt Art. 18 Abs. 2 LStVG).
2. zu rauchen und zu lärmern
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,

6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

Teil VIII

Schlussbestimmungen

§ 33

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen 30 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 34

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 35

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 30 und 32 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

§ 37

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leichenhaussatzung der Gemeinde Unterschwaningen vom 29.12.67 außer Kraft.

Unterschwaningen, 11. März 1986

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Fettingner)
1. Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Vom 01.09.1998

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986)

§ 1

§ 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) „Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Familiengräbern oder im gesondert ausgewiesenen Urnengräberfeld.“
- (4) „In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste eines weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.“

§ 2

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Urnengräber Länge 1,70 Meter
 Breite 0,70 Meter

§ 3

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,20 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter. Wird in einer Grabstelle als Erstbelegung eine Urne beigesetzt, so beträgt die Beisetzungstiefe hierfür wenigstens 1,80 Meter.“

§ 4

§ 27 erhält folgende Fassung:

„Die Ruhefrist zur Wiederbelegung beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnenbestattungen 15 Jahre.“

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 01.09.1998


(Fettingner)
1. Bürgermeister



Bekanntmachung am 11.03.2004 somit ist die
Satzung am 19.03.2004 in Kraft getreten.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19. Februar 2004

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 der GO (Bay RS 2020 1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S.962), folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 7/1986) zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.1998 (Mitteilungsblatt 9/1998)

§ 1

§ 10 Abs. 3 u. 4 (Rechte an Grabstätten) erhalten folgende Fassung:

- (3): Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich, ausnahmsweise auch zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Platzbedarf des Friedhofes es zuläßt. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird nach Ablauf der Ruhefrist (bei Familiengräbern nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen) gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zuläßt. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 19.02.2004

Gemeinde Unterschwaningen


(Walter) 1. Bgm.



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 01. Dezember 2005

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 7/86), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 2/2004)

§ 1 (Grabarten)

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten) mit 2 nebeneinander liegenden Grabstellen
- c) Urnengräber

§ 2 (Aschenbeisetzungen, Urnengräber)

§ 8 Aschenbeisetzung (Urnengräber) erhält folgende Fassung

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-A) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Reihen- oder in Familiengräbern oder im gesondert ausgewiesenen Urnengräberfeld. Im Reihengrab kann eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist für die Urnenbeisetzung noch innerhalb der Ruhefrist für die vorhergegangene Erdbestattung liegt.
- (4) In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste eines weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 01. Dezember 2005
GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



Bekanntmachung am 31.07.2009 somit ist die
Satzung am 08.08.2009 in Kraft getreten.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 15. Juli 2009

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005)

§ 1

§ 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Reihen- oder in Familiengräbern oder im gesondert ausgewiesenen Urnengräberfeld.

(4) Im Reihengrab kann eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist für die Urnenbeisetzung noch innerhalb der Ruhefrist für die vorhergegangene Erdbestattung liegt.

In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste eines weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

In einem Urnengrab dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

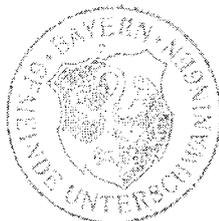
§ 2

Diese Satzung tritt eine Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 15. Juli 2009


(Walter)

1. Bürgermeister



5. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 14. Oktober 2011

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.07.2009 (Mitteilungsblatt Nr. 07/2009)

§ 1

§ 9 Abs. 1 (Größe der Gräber) erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Familiengräber	Länge	2,00 m
	Breite	2,10 m
Bei neuangelegten Gräberfeldern	Breite	1,90 m
Reihengräber	Länge	2,00 m
	Breite	0,85 m
Urnengräber	Länge	0,70 m
	Breite	0,70 m

§ 2

§ 14 Abs. 2 (Pflege und Instandhaltung der Gräber) erhält folgende Fassung:

Grababdeckplatten sind zulässig bei Reihengräbern (Einzelgräbern).

Bei Familiengräbern sind Grababdeckplatten zulässig im Umfang bis zu 50 % der Grabfläche.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 14.10.2011


(Walter)
1. Bürgermeister



6. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19. September 2014

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 14.10.2011 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2011).

§ 1

§ 4 (Grabarten) erhält folgende Fassung:

Gräber im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) tiefe Familiengräber mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen
- c) breite Familiengräber mit zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen (Wahlgrabstätten)
- d) Urnengräber
- e) Kindergräber

§ 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,20 m, bei tiefen Familiengräbern beim Belegen der unteren Grabstelle 2,40 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m. Wird in einer Grabstelle als Erstbelegung in einer Grabstelle eine Urne beigesetzt so beträgt die Beisetzungstiefe hierfür wenigstens 1,80 m.

§ 3

§ 27 (Ruhefrist) erhält folgende Fassung

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnenbestattungen 15 Jahre.
- (2) Bei Belegung der oberen Grabstelle eines tiefen Familiengrabes darf die untere Grabstelle nicht freigelegt werden. Die Wiederbelegung eines vollbelegten tiefen Familiengrabes ist erst nach Ablauf der Ruhefrist für die obere Grabstelle zulässig.

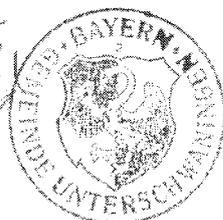
§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 19. September 2014

GEMEINE UNTERSCHWANINGEN


Walter
1. Bürgermeister



Bekanntmachung am 02.06.2016 somit ist die
Satzung am 10.06.2016 in Kraft getreten.

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11. Mai 2016

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert, folgende

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 19.09.2014 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2014).

§ 1

§ 17 - Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen erhält folgende Fassung:

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräbern: Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m
 - b) bei Familiengräbern: Höhe 1,30 m, Breite 1,30 m
- (2) Die Grabeinfassungen bestehen zwischen den Gräbern aus Betonplatten, sonst aus Betonrabatten.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 12. Mai 2016

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


Walter
1. Bürgermeister



8. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
vom 16. November 2018

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 11.05.2016 (Mitteilungsblatt Nr. 5/2016)

§ 1

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Im Reihengrab können nach einer vorangegangenen Erdbestattung zwei Urnen beigesetzt werden.

In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben einer Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste von zwei weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

In einem Urnengrab dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 22. November 2018

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister

